



BISHL-Zusatzbestimmungen zur WKO

WKO-BISHL

Folgende Einschränkungen bzw. Erweiterungen haben in der Saison, zusätzlich zur allgemeinen WKO-Inline-Skaterhockey der ISHD (WKO-ISHD), für alle Vereine im Inline-Skaterhockey-Spielbetrieb der BISHL Gültigkeit.

Grundsätzliches

§ 1.1 WKO

Die Sportkommission Inline-Skaterhockey im Inline- und Rollsportverband Berlin e.V. ist für die gesamte Organisation des Inline-Skaterhockey in den Landesverbänden Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, die unterhalb der überregionalen Ligen der ISHD angesiedelt sind, zuständig.

Im Sinne einer besseren Organisation hat die IRVB-Sportkommission Inline-Skaterhockey die Leitung des Inline- Skaterhockey einem selbständigen Liga-Gremium übertragen. Das Liga-Gremium Berliner Inline- Skaterhockey Liga leitet das Inline-Skaterhockey, die offizielle Abkürzung lautet BISHL.

§ 1.2 WKO

Sitz der BISHL ist die Geschäftsstelle der BISHL. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bekannt gegeben wurde, befindet sich die Geschäftsstelle beim Vorsitzen des BISHL-Vorstandes.

Die BISHL kann ihren Ligabetrieb mit einem eigenen Logo (in der Öffentlichkeit) darstellen. Das BISHL-Logo ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung (Einräumung eines Nutzungsrechtes nach §31 UrhG) der BISHL kopiert und/oder in irgendeiner anderen Art und Weise benutzt bzw. genutzt werden.

§ 1.3 WKO

Zweck der BISHL ist die Förderung des Inline- Skaterhockey in den von ihr vertretenen Landesverbänden, insbesondere die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes aller Inline- Skaterhockey Veranstaltungen. Besondere Beachtung findet die Förderung der Jugend.

§ 2.1 WKO

Der gesamte Spielbetrieb der Region Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt im Inline- Skaterhockey wird von der BISHL organisiert und geleitet.



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



§ 2.2 WKO

Die gesamte Durchführung und Organisation des Spielbetriebes der Region Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt im Inline-Skaterhockey ist in der WKO-ISHD, sowie der in den BISHL-Zusatzbestimmungen zur WKO aufgeführten Einschränkungen bzw. Erweiterungen festgelegt. Die offizielle Abkürzung der BISHL-Zusatzbestimmungen zur WKO lautet WKO-BISHL.

Zusätzlich können vom BISHL-Vorstand für jede von der BISHL verwaltete Liga und/oder Altersklasse für die Dauer einer Spielsaison Durchführungsbestimmungen erlassen und zugrunde gelegt werden, die in Abänderung der Spielregeln und/oder der WKO für diese Spielsaison Gültigkeit haben.

Alle Hinweise, die in der WKO-ISHD den Bezug auf die ISHD, Organe der ISHD oder der DRV-Sportkommission Inline- Skaterhockey haben, gelten im BISHL-Spielbetrieb stellvertretend für den Begriff BISHL, Organe der BISHL oder Sportkommission Inline- und Skaterhockey im IRVB.

§ 5.1 WKO

Die Fassung der BISHL-Zusatzbestimmungen zur WKO wurde in Berlin von den Mitgliedern der IRVB-Sportkommissionstagung verabschiedet und ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

§ 5.2 WKO

Änderungen der BISHL-Zusatzbestimmungen zur WKO und den Spielregeln können auf jeder Tagung der Sportkommission Inline-Skaterhockey im IRVB mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle genehmigten Änderungen haben, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde, ab Datum des Beschlusses Gültigkeit und werden innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung in Form von Austauschseiten bzw. einer neuen WKO-BISHL (oder neuen Spielregeln) auf der BISHL-Homepage veröffentlicht.

§ 5.4 WKO

Sollten einzelne Bestimmungen der WKO-BISHL und/oder Durchführungsbestimmungen der BISHL und/oder sonstiger Beschlüsse der BISHL unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im Übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird; dies gilt auch hinsichtlich inhaltlicher Lücken. Bei eventuellen Unstimmigkeiten in der Frage der Auslegung einer ungültigen oder unklaren Bestimmung entscheidet der BISHL-Vorstand über den beabsichtigten Zweck.

§ 5.6 WKO

Sollten einzelne Bestimmungen der WKO-BISHL und/oder Durchführungsbestimmungen der BISHL und/oder sonstiger Beschlüsse der BISHL zu einem Sachverhalt oder einer Regelung nicht mit den entsprechenden Bestimmungen der ISHD übereinstimmen, so finden zu diesem Sachverhalt bzw. dieser Regelung – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vom BISHL-Vorstand festgelegt wurde -die entsprechenden Bestimmungen der BISHL Anwendung und gehen vor.



Rechtswesen

§ 6.1 WKO

Die Organe der BISHL sind
IRVB-Sportkommission Inline- Skaterhockey
BISHL-Vorstand
BISHL-Spielausschuss
BISHL-Disziplinarausschuss
BISHL-Berufungskammer

§ 8.1 WKO

Der BISHL-Vorstand besteht aus vier Mitgliedern; und zwar dem Vorsitzenden, der Spielleiter, dem Jugendwart und dem Schiedsrichterobmann. Der Vorstand wird von der IRVB-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt. Beschlussfähig ist der BISHL-Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder des BISHL-Vorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied des BISHL-Vorstandes hat grundsätzlich eine Stimme. Der BISHL-Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8.3 WKO

Beschlussfähig ist er BISHL-Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder des BISHL-Vorstandes anwesend sind.

§ 10.2 WKO

Der Spielausschuss besteht aus vier Mitgliedern; und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Spielausschusses werden von der IRVB-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt und dürfen nicht den gleichen Mitgliedsvereinen angehören.

§ 10.3 WKO

Beschlussfähig ist der Spielausschuss, wenn mindestens drei Spielausschussmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der vier Spielausschussmitglieder hat in jedem Verfahren des Spielausschusses grundsätzlich eine Stimme. Der Spielausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Spielausschusses.

§ 10.5 WKO

Keine Reduzierung der Bearbeitungsgebühr gem. Zusatz zum § 78 und § 79 WKO

§ 11.3 WKO

Der Disziplinarausschuss besteht aus vier Mitgliedern; und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden von der IRVB-Sportkommissionstagung Inline- Skaterhockey gewählt und dürfen nicht den gleichen Mitgliedsvereinen angehören.



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



11.4 WKO

Beschlussfähig ist der Disziplinausschuss, wenn mindestens drei Disziplinausschussmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der vier Disziplinausschussmitglieder hat in jedem Verfahren des Disziplinausschusses grundsätzlich eine Stimme. Der Disziplinausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Disziplinausschusses.

§ 12.2 WKO

Die Berufungskammer besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Berufungskammer werden von der IRVB-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt und dürfen nicht den gleichen Mitgliedsvereinen angehören.

§ 12.3 WKO

Beschlussfähig ist die Berufungskammer, wenn mindestens drei Berufungskammermitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der vier Berufungskammermitglieder hat in jedem Verfahren der Berufungskammer grundsätzlich eine Stimme. Die Berufungskammer entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) der Berufungskammer.

§ 13.1 WKO

Für die Finanzen der IRVB Sportkommission Inline-Skaterhockey trägt der Vorsitzende der IRVB-Sportkommission Inline-Skaterhockey die Verantwortung. Die IRVB Sportkommission Inline-Skaterhockey kann über eine eigene Bankverbindung verfügen.

14.1 WKO

keine im Sinne des § 2.2 übertragbare Gültigkeit

§ 14.2 WKO

Die Wahl

- des BISHL-Vorstand
- des BISHL-Spielausschuss
- des BISHL-Disziplinausschuss
- die BISHL-Berufungskammer

obliegt der Mitgliederversammlung der IRVB-Sportkommission Inline-Skaterhockey.

Alle Mitglieder dieser Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Weisungen an sie durch Organe des IRVB oder sonstigen Stellen sind unzulässig.

§ 16.15 WKO

Keine Reduzierung der Bearbeitungsgebühr gem. Zusatz zum § 78 und §79 WKO

§ 16.16 WKO

Keine Reduzierung der Bearbeitungsgebühr gem. Zusatz zum § 78 und §79 WKO



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



§ 18.1 WKO

Ein Einspruch ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung bei dem Verein mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Mail an den Vorstand der BISHL (vorstand@bishl.de) versendet wird. Die Einspruchsgebühren in Höhe von 200,00 EUR werden nach Erhalt des Einspruchs in Rechnung gestellt.

§ 21.3 WKO (zusätzlich)

Für den durch die BISHL organisierten Spielbetrieb werden folgende Startgelder festgelegt:

Regionalliga Ost, Landesliga, Hobbyliga = 250 €

Junioren (U19) = 125€

Jugend (U16) = 100 €

Schüler (U13) = 75 €

Bambini (U10) = 50 €

Spielbetrieb

§23.1 WKO

Für den durch die BISHL organisierten Spielbetrieb sind auch Nutzungserlaubnisse von Gültigkeit, wenn diese durch den BISHL-Schiedsrichterobmann ausgestellt wurden.

§23.2 WKO

Die durch den BISHL-Schiedsrichterobmann ausgestellten Nutzungserlaubnisse sind ohne Unterschrift und Stempel des IRVB's gültig.

§23.10 WKO

Die bereitgestellten Ordner müssen keine gesonderte Oberkleidung tragen.

Die Ordnerstätigkeiten beschränken sich ausschließlich auf die Betreuung der Strafbänke an Spielstätten mit vorhandenen Strafbanktüren.

Bei Nichtstellung der in der Nutzungserlaubnis geforderten Anzahl an Ordner ist kein Spiel zu beginnen und wird bei Verstoß durch die Schiedsrichter im Formblatt „Besondere Vorkommnisse“ festgehalten.

Bei Nichterfüllung dieser Einzelaufgaben sind gegen den Heimverein bzw. den betreffenden Ordner Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.

§ 24.4 WKO

Bei einem witterungsbedingten Spielabbruch kann das Spiel entsprechend dem aktuellen Spielstand gewertet werden, sofern mindestens die Hälfte des letzten Spielabschnitts der regulären Spielzeit absolviert wurde. Der zuständige Spielleiter entscheidet über die Wertung oder Neuansetzung.

§ 28.2 WKO

Punkt q)

Zusätzlich zur aktuellen Fassung der Wettkampfordnung und der Spielregeln, muss der Heimverein auch die aktuelle Fassung der BISHL-Zusatzbestimmungen zur WKO am Zeitnehmertisch bereithalten. Fehlt die WKO-BISHL, so ist dies von den Schiedsrichtern im Formblatt „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



§29.3 WKO

Jeder Verein muss für alle zum Meisterschaftsspielbetrieb angemeldeten Mannschaften bis spätestens 30. November für alle Nicht-Bundesliga-Mannschaften ausreichend viele Spieltermine für die Meisterschafts-Heimspiele der BISHL schriftlich mitteilen. Dabei sind nur Spieltermine zulässig, die von der BISHL als mögliche Spieltermine im veröffentlichten Rahmenspielplan vorgegeben wurden, und die Bestimmungen von § 29.4 WKO erfüllen. Wenn ein Verein nicht ausreichend viele zulässige Spieltermine fristgerecht mitteilt, legt die BISHL die fehlenden Heimspieltermine verbindlich fest (bei fehlender Heimspielstätte sowie bei anderen Gründen liegt dann ausdrücklich keine Höhere Gewalt vor). Die jeweilige Ansetzung eines Spieltermins ist dann endgültig, ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich und nicht zulässig. Für den Pokalwettbewerb können abweichende Bestimmungen zur Einreichung der Hallenzeiten festgelegt werden.

§ 29.4 WKO

In der Altersklasse Herren zusätzlich, Montag bis Freitag, Spielbeginn 19.00 Uhr – 20.00 Uhr.

§ 30.5 WKO

Bei einer witterungsbedingten Spielabsage, einem witterungsbedingten Spielausfall oder witterungsbedingtem Spielabbruch auf Außenplätzen geht das Heimrecht für die ausgefallene Spielbegegnung nicht auf die Gastmannschaft über.

Vor einer entsprechenden Spielabsage bzw. Spielabbruch müssen die Schiedsrichter jedoch 30 Minuten Wartezeit, gemessen ab dem festgesetzten Spielbeginn bzw. ab Beginn der witterungsbedingten Spielunterbrechung, einhalten. Sollte keine Besserung der (Wetter-) Situation absehbar sein, kann die Wartezeit nach Absprache und schriftlicher Bestätigung der beiden Mannschaften entsprechend verkürzt werden.

§ 30.9 WKO

Für einen Antrag auf Spielterminänderung (Spielverlegung) gelten unter Beachtung der Bestimmungen von § 30.10 WKO folgende Voraussetzungen:

- a) Fristgerechter Eingang des vollständig ausgefüllten Formblattes "Antrag Spielterminänderung BISHL" bei dem zuständigen Spielleiter
- b) Angabe eines neuen Spieltermins inkl. Spielbeginn entsprechend den Bestimmungen von § 29 WKO. Zusätzlich gilt:
 - Für den neuen Spieltermin steht dem Heimverein definitiv eine Heimspielstätte zur Verfügung (ein Nachweis kann von dem zuständigen Spielleiter gefordert werden).
 - Der neue Spieltermin muss mindestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages und mindestens eine Woche vor Beginn einer Play-Off- oder Play-Down-Runde oder Relegation oder Endrunde liegen (Ausnahme Saisonende).
 - Bei Nachwuchsspielen muss der neue Spieltermin außerhalb der Schulferien des Bundeslandes der Gastmannschaft liegen.
 - Ausnahmen bei der Spielterminfestsetzung gemäß § 29 WKO, insbesondere bei Play-Off-, Play-Down- oder Relegationsspielen sind bei Zustimmung beider betroffenen Vereine möglich.
- c) Fristgerechtes Vorliegen des Einverständnisses der Gastmannschaft auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt "Einverständniserklärung Spielterminänderung BISHL"



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



Die Unterlagen nach § 30.9 a) – c) WKO sind vom Antrag stellenden Verein direkt bei Antragstellung unmittelbar vollständig beizufügen. Im Falle fehlender Unterlagen hat der Verein diese dem Spielleiter unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen nach Antragstellung, spätestens jedoch vor Ablauf der in § 30.10 WKO genannten Frist nachzureichen. Nicht fristgerechte, unvollständige oder ungültige Anträge gelten automatisch als abgelehnt. Es erfolgt keine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühren.

§ 30.10 WKO

Alle Bearbeitungsgebühren werden um 50% reduziert.

§ 31.6 WKO

Der Umschlag muss an den BISHL-Schiedsrichterobmann als Empfänger adressiert sein, als Absender ist die BISHL-Geschäftsstelle mit Adresse anzugeben. Zusätzlich sind die Teilnehmer verpflichtet nach Beendigung des Spieles eine fotografische Kopie des Spielberichtes und des „Zusatzblatt zum Spielbericht“ per E-Mail an Staffelleitung@bishl.de zu senden.

§ 31.7 WKO

Jeder Heimverein muss alle Spielergebnisse (Ausnahme Turniere), einen Spielausfall, einen Spielabbruch, das Nichtantreten einer Mannschaft und/oder der Schiedsrichter sowie alle anderen besonderen Vorkommnisse (siehe § 31.1 d) WKO) getrennt für jedes Spiel innerhalb von einer Stunde nach Spielende unter der E-Mail-Adresse Staffelleitung@bishl.de bekannt geben.

§ 32.6 WKO

Bei verspätetem Spielbeginn gemäß § 32.6 WKO ist jedem Schiedsrichter neben den Fahrtkosten und Spielgebühren eine Aufwandsentschädigung gemäß § 68.3 WKO-BISHL zu zahlen.

§ 35.2 WKO

Bei jedem Spiel im BISHL-Spielbetrieb in der Altersklasse Herren müssen alle Spieler einer Mannschaft folgendes tragen:

Helme in gleicher Farbe (Ausnahme Torhütermaske)

a) einheitlich gleiche Hosen in gleicher Farbe

b) einheitlich gleiche Spielertrikots mit BISHL-Logo gemäß § 53.6 WKO

c) einheitlich gleiche Stutzen

§ 35.3 WKO

Für jedes nicht dem § 35.2 WKO-BISHL entsprechende Ausrüstungsteil wird pro Spieler ein Ordnungsgeld in Höhe von € 15, – erhoben (maximal € 75, – pro Mannschaft pro Spieltag).

§ 40.2 WKO

Für den durch die BISHL organisierten Spielbetrieb, kann ein Spieler für einen oder mehrere Inline-Skaterhockey-Vereine (dies gilt nur für „Unitas.Team“) spielberechtigt sein, wenn der BISHL-Vorstand auf einer Kopie des Spielerpasses (vom Heimverein) diesen freigegeben hat, oder er darf auch für maximal zwei Altersklassen (Mannschaften) oder zwei Spielklassen eine Spielberechtigung erlangen (Voraussetzung bei Minderjährigen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten – die Unterschrift auf dem Spielerpassantrag ist ausreichend).



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



Ist ein Spieler für Unitas.Team gemeldet, so ist er weiterhin für seinen „ursprünglichen Heimatverein“ spielberechtigt. An den Playoffs, im BISHL organisierten Spielbetrieb, darf dieser Spieler nur teilnehmen, wenn in der laufenden Saison für den „ursprünglichen Heimatverein“ mindestens ein Spiel mehr, als für die Unitas.Team absolviert wurde. Der BISHL-Vorstand behält sich vor, Ausnahmen dieser Regelung zu genehmigen.

§ 41.2 WKO

Die Passgebühren gelten ohne Reduzierung im BISHL-Spielbetrieb.

§ 42.2 f WKO

Ein Spieler der Juniorenliga U19 als auch Spieler des 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 21.Lebensjahr kann innerhalb seines Vereines innerhalb der gleichen Altersklasse während einer Saison unbegrenzt in die nächst höhere Mannschaft in der gleichen Altersklasse, die in einer höheren Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, in nationalen Pflichtspielen eingesetzt werden (Hochmeldung). Für alle anderen Spieler gelten die Regelungen der ISHD-WKO §42.2. f.

§51.7 WKO

Alle Spiele der Landes- und Regionalliga (inkl. Play-Off und Play-Down) werden mit gestoppter Zeit im letzten Drittel (drittes Drittel) gemäß Punkt 8.24.5 Spielregeln gespielt.

§ 53.6 WKO

Jede Mannschaft muss auf allen Spielertrikots das offizielle BISHL-Logo tragen. Für jedes Trikot ohne Logo wird ein Ordnungsgeld in Höhe von € 10, -- erhoben (maximal € 100, -- pro Mannschaft pro Spieltag).

§ 54 WKO

Im BISHL Spielbetrieb besteht keine Trainerpflicht.

Playoffs Regionalliga/Landesliga

- “Best of two“
- 1 vs 4; 2 vs 3
- Verlängerung

Hinspiel keine Verlängerung. Ergebnis nach 3/3 geht in die Wertung. Beim Rückspiel wird nach 3/3 das Torverhältnis gezählt. Besteht ein Gleichstand, gibt es Verlängerung. Hat ein Team mehr Tore geschossen, hat dieses Team gewonnen. Keine Verlängerung.

Verlängerung wird im Modus 3 vs 3 gespielt. 10 min gestoppte Zeit. Entscheidung fällt durch „sudden death“. Fällt kein Tor in den 10 min der Verlängerung, wird das Spiel durch Penaltyschießen entschieden.

3 Schützen + 2 Ersatzschützen, danach im 1 vs 1 Modus (hier kann jeder Spieler nominiert werden)

- Playoffs starten am 25./26./27.09. (Fr/Sa/So)
- Zweites Playoffwochenende 02./03./04.10. (Fr/Sa/So)
- Der besser platzierte darf sich aussuchen, ob er das Hin- oder Rückspiel bestreitet
- Berechtigung zur Teilnahme an den Playoffs. Der Spieler muss 5 Spiele in der regulären Saison mit gespielt haben.
- Sollte ein Spieler durch eine Verletzung die 5 Spiele nicht absolvieren können, muss dies bei Ligenleitung durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- Die U21 Regel gilt bis zum Geburtstag an der aktive 21 Jahre alt wird.



Schiedsrichterwesen

§ 55.2 WKO

Der BISHL-Schiedsrichterobmann ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens im BISHL-Spielbetrieb zuständig.

§ 58.1 WKO

Die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele im BISHL- Spielbetrieb erfolgt durch den BISHL-Schiedsrichterobmann. Sollte es dem BISHL-Schiedsrichterobmann bis 14 Tage vor Spielbeginn nicht möglich sein Schiedsrichter einzuteilen aufgrund von „Nicht-Verfügbarkeiten“ oder zwecks mangelnder „Bewerbungen für das Spiel“, dann bekommt der Heimverein 7 Tage Zeit selbst Schiedsrichter für das Spiel einzuteilen. Ist auch der Heimverein nicht in der Lage Schiedsrichter zu finden, dann versucht der BISHL-Schiedsrichterobmann nochmals Schiedsrichter für das Spiel einzuteilen. Kann bis 3 Tage vor Spielbeginn kein Schiedsrichter eingeteilt oder gefunden werden, dann wird das Spiel gegen den Heimverein gewertet.

§ 59.1 WKO

Am BISHL-Spielbetrieb mit Mannschaften teilnehmende Vereine müssen für die gesamte Saison

- bei einer gemeldeten Herren- oder Damenmannschaft mindestens 2 Schiedsrichter
- bei mehr als einer gemeldeten Herren- oder Damenmannschaft mindestens 3 Schiedsrichter
- bei einer bis zwei gemeldeten Mannschaften in den Altersklassen Schüler bis Junioren mindestens 1 Schiedsrichter
- für die dritte und jede weitere gemeldete Mannschaft in den Altersklassen Schüler bis Junioren jeweils mindestens 1 Schiedsrichter

stellen.

Spielgemeinschaften gelten im Sinne des Schiedsrichtersolls für alle beteiligten Vereine jeweils als Mannschaft.

Das Schiedsrichtersoll pro Verein ist auf 5 Schiedsrichter beschränkt.

§ 59.3 WKO

Vereine, die erstmalig am BISHL- Spielbetrieb teilnehmen, müssen in der für sie ersten Saison keine Schiedsrichter stellen. Mit Beginn der für sie zweiten Saison gelten dann die Vorschriften gemäß § 59.1 WKO.

Nachwuchsschiedsrichter gelten im Bereich des BISHL-Spielbetriebes als vollwertiger Schiedsrichter zum Schiedsrichtersoll.

Perspektiv-Schiedsrichter, die für den Spielbetrieb der BISHL-Hobbyliga ausgebildet wurden, zählen bezüglich des Schiedsrichtersoll für gemeldete Mannschaften der Altersklassen Schüler bis Junioren im Jahr der Ausbildung und für die Saison des anschließenden Kalenderjahres mit, wenn diese mindestens 5 Spiele pro Saison betreuen. Danach endet die Berücksichtigung der Perspektiv-Schiedsrichter bezüglich des Schiedsrichtersolls auch bei erneuter Neuausbildung als Perspektiv-Schiedsrichter.



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



§66.1 WKO

Von dem Heimverein sind die Fahrtkosten und die Spielgebühren an die Schiedsrichter zu bezahlen. Diese Bezahlung erfolgt unmittelbar nach Spielende, sofern vorhanden, in der Schiedsrichterkabine. Sollte der Heimverein diese nicht unmittelbar nach Spielende bezahlen, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Formblatt „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken; die ausstehenden Beträge können dann beim BISHL-Schiedsrichterobmann unter genauer Auflistung des fälligen Betrages angefordert werden und müssen vom Heimverein an die ISHD nachgezahlt werden (zuzüglich Erhebung Ordnungsgeld gemäß § 71.2. b) WKO).

§ 66.3 WKO

Alle Mannschaften einer von der BISHL verwalteten Liga zahlen in einer Saison für diese Liga die gleichen Schiedsrichterkosten für den Ligabetrieb.

Der Abgleich erfolgt über eine von der BISHL durchgeführten Schiedsrichterausgleichszahlung der Mannschaften untereinander. Die entsprechende Auswertung der Schiedsrichterausgleichszahlung erfolgt bis zum 15. Dezember auf Grundlage der Eintragungen auf dem „Zusatzblatt zum Spielbericht“.

§ 67.1 WKO

Dem Schiedsrichter sind die Fahrtkosten für Hin- und Rückweg zwischen der gemeldeten Spielstätte des Schiedsrichters und der Spielstätte des Einsatzortes des Schiedsrichters nach untenstehender Auflistung zu erstatten.

	Post-stadion	Glocken-turm-straße	Carl-Schuhmann-Halle	Wollen-berger Str	Potsdam	Rostock	Neu-bran-den-burg	Freders-dorf	Fürsten-walde	Falken-see	Lilli-Henoch-Halle	Schwedt	Berge-dorf	Ronnen-berg	Lüneburg
Post-stadion	15 €	15 €	15 €	15 €	15 €	117 €	70 €	17 €	33 €	15 €	15 €	56 €	145 €	150 €	141 €
Glocken-turm-straße	15 €	15 €	15 €	15 €	15 €	117 €	70 €	25 €	42 €	15 €	15 €	58 €	142 €	144 €	132 €
Carl-Schuhmann-Halle	15 €	15 €	15 €	15 €	15 €	123 €	79 €	24 €	38 €	15 €	15 €	79 €	152 €	145 €	150 €
Wollen-berger Str	15 €	15 €	15 €	15 €	24 €	123 €	76 €	15 €	28 €	15 €	15 €	47 €	149 €	169 €	146 €
Potsdam	15 €	15 €	15 €	24 €	15 €	119 €	84 €	38 €	43 €	15 €	17 €	84 €	145 €	135 €	142 €
Rostock	117 €	117 €	123 €	123 €	119 €	15 €	57 €	127 €	145 €	108 €	122 €	117 €	98 €	166 €	104 €
Neu-bran-den-burg	70 €	70 €	79 €	76 €	84 €	57 €	15 €	83 €	102 €	76 €	76 €	55 €	127 €	206 €	127 €
Freders-dorf	17 €	25 €	24 €	15 €	38 €	127 €	83 €	15 €	20 €	28 €	17 €	46 €	152 €	168 €	151 €
Fürsten-walde	33 €	42 €	38 €	28 €	43 €	145 €	102 €	20 €	15 €	51 €	33 €	56 €	171 €	169 €	166 €
Falken-see	15 €	15 €	15 €	15 €	15 €	108 €	76 €	28 €	51 €	15 €	15 €	61 €	140 €	146 €	132 €
Lilli-Henoch-Halle	15 €	15 €	15 €	15 €	17 €	122 €	76 €	17 €	33 €	15 €	15 €	53 €	146 €	149 €	145 €
Schwedt	56 €	58 €	79 €	47 €	84 €	117 €	55 €	46 €	56 €	61 €	53 €	15 €	187 €	207 €	184 €
Berge-dorf	145 €	142 €	152 €	149 €	145 €	98 €	127 €	152 €	171 €	140 €	146 €	187 €	15 €	89 €	22 €
Ronnen-berg	150 €	144 €	145 €	169 €	135 €	166 €	206 €	168 €	169 €	146 €	149 €	207 €	89 €	15 €	79 €
Lüne-burg	141 €	132 €	150 €	146 €	142 €	104 €	127 €	151 €	166 €	132 €	145 €	184 €	22 €	79 €	15 €



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



Als Berechnungsgrundlage der unten aufgeführten Fahrtkostenerstattungen wurde die kürzeste, fahrbare Entfernung zwischen der gemeldeten Spielstätte des Schiedsrichters und der Spielstätte des Einsatzortes des Schiedsrichters herangezogen, welche pro Richtung (Hin- und Rückweg) mit je 0,25 € / km erstattet werden. Ist die Entfernung (einfacher Weg) zwischen der gemeldeten Spielstätte des Schiedsrichters und der Spielstätte des Einsatzortes 25 km oder geringer, erhält der Schiedsrichter eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 10, -- €.

Sofern vom BISHL-Schiedsrichterobmann nicht anders festgelegt wird, dürfen zwei gemeinsam für ein oder mehrere Spiele an einem Einsatzort (ab einer Entfernung von Heimverein mehr als 50km) eingeteilte Schiedsrichter bei gemeinsamer Anreise insgesamt nur einmal Fahrtkosten abrechnen.

Sofern vom BISHL-Schiedsrichterobmann nicht anders festgelegt wird, dürfen zwei gemeinsam für ein oder mehrere Spiele an einem Einsatzort eingeteilte Schiedsrichter des gleichen Vereins getrennt Fahrtkosten abrechnen.

Ist ein Schiedsrichter oder Schiedsrichtergespann an einem Spieltag an zwei verschiedenen Spielstätten zu Spielen eingeteilt, so können die Fahrtkosten nur anteilig (Spielstätte 1 und 2 jeweils halbe Fahrtkosten von der Spielstätte des Schiedsrichters aus plus eventuell die Hälfte der einfachen Fahrtstrecke zwischen den beiden Spielstätten) abgerechnet werden. Bei Unklarheiten ist der BISHL-Schiedsrichterobmann vor Anreise zu informieren.

Ist ein Schiedsrichter oder Schiedsrichtergespann an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen zu Spielen mit jeweils mehr als 300 Kilometer einfache Wegstrecke eingeteilt, ist der BISHL-Schiedsrichterobmann vor Anreise zu informieren. Die Fahrtkosten und ggf. Übernachtungskosten werden dann vom BISHL-Schiedsrichterobmann errechnet bzw. genehmigt.

§ 67.2 WKO

Übersteigen bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Reisekosten die Fahrtkosten gemäß § 67.1 WKO-BISHL, ist der BISHL-Schiedsrichterobmann vor Anreise zu informieren und die Reisekosten sind durch ihn zu genehmigen.

§ 67.6 WKO

Ohne Gültigkeit

§ 68.1 WKO

Jedem Schiedsrichter ist für jedes von ihm geleitete Spiel eine Spielgebühr nachfolgender Tabelle zu zahlen. Zusätzlich wird bei größerer Anreise eine Aufwandsentschädigung gemäß § 68.2 WKO-BISHL gezahlt.

	Herrenliga	Juniorenliga	Jugendliga	Schülerliga	Bambiniliga
Spielgebühr	28, -- €	28, -- €	28, -- €	-	-
Turnierform	-	-	20, -- €	20, -- €	20, -- €



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



§ 68.2 WKO

Bei größerer Anreise ist jedem Schiedsrichter neben den Fahrtkosten und Spielgebühren noch folgende Aufwandsentschädigung (je Spieltag) vom Heimverein zu bezahlen:

über 100 km bis 200 km einfache Fahrtstrecke (Entfernung)	€ 10, – je Schiedsrichter
über 200 km bis 300 km einfache Fahrtstrecke (Entfernung)	€ 20, – je Schiedsrichter
über 300 km bis einfache Fahrtstrecke (Entfernung)	€ 30, – je Schiedsrichter

Ab 450 km einfache Fahrtstrecke (Entfernung) steht jedem Schiedsrichter zusätzlich eine Übernachtung in einem Hotel zu (Kostenerstattung gemäß Original-Hotelrechnung, jedoch maximal 60, € für Übernachtung mit Frühstück). Diese Kosten sind (ggf. anteilmäßig gemäß § 67.1 WKO) auf dem „Zusatzblatt zum Spielbericht“ zu notieren.

§ 68.3 WKO

Bei Anreise und kurzfristigem Spielausfall steht jedem Schiedsrichter die Hälfte der Spielgebühren gemäß § 68.1 WKO und die vollen Beträge gemäß § 68.2 WKO zu.

Bei verspätetem Spielbeginn gemäß § 32.6 WKO steht jedem Schiedsrichter für die Wartezeit eine Aufwandsentschädigung von € 5, -- je angefangenen 20 Minuten Verspätung zu. Wenn das Spiel trotz Verspätung durchgeführt wird, erfolgt die entsprechende Zahlung durch den Verein, welcher den verspäteten Spielbeginn verursacht hat (ohne Berücksichtigung beim Schiedsrichterausgleich). Wenn das Spiel nicht stattfindet, erfolgt die entsprechende Zahlung durch den Heimverein (mit Berücksichtigung beim Schiedsrichterausgleich).

§ 69.1 WKO

Die Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine oder der Schiedsrichter muss an den BISHL-Schiedsrichterobmann erfolgen.

§ 70.1 WKO

Tritt an einem Spieltag nur einer der beiden eingeteilten Schiedsrichter an oder konnte nur ein Schiedsrichter eingeteilt werden, so stehen dem Schiedsrichter, welcher das Spiel leitet, die Spielgebühr gem. § 68.1 WKO-BISHL in doppelter Höhe zu.

Geschäftsordnung

§ 74.1 WKO

Gilt nicht im BISHL-Spielbetrieb

§ 75.1 WKO

Die Zahlung der Teilnahmegebühren erfolgt nach Rechnungslegung durch die BISHL.

§ 76.1 WKO

Sämtliche Zahlungen an die BISHL müssen auf das angegebene Bankkonto erfolgen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, müssen alle Bearbeitungs-, Verhandlungs-, Anmelde-, Teilnahme- oder sonstigen Gebühren für die entsprechende Bearbeitung bzw. die Gültigkeit der Anmeldung oder Antrages nicht als Vorauszahlung, sondern erst nach Rechnungslegung auf das BISHL-Bankkonto überwiesen werden.



Inline- und Rollsport-Verband Berlin e.V.

Kommission Inline- Skaterhockey



§ 78 WKO

Sämtliche festgelegten Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Bestimmungen der WKO werden um 50 % reduziert, sofern in den BISHL-Zusatzbestimmungen zur WKO nicht ausdrücklich ein anderer Betrag festgelegt wurde.

§ 79 WKO

Sämtliche festgelegten Gebühren der WKO werden um 50 % reduziert, sofern in den BISHL-Zusatzbestimmungen zur WKO nicht ausdrücklich ein anderer Betrag festgelegt wurde.

§ 79.3 WKO

Alle in § 79.1 j) – m) WKO aufgeführten Bearbeitungs-/Verhandlungsgebühren müssen nicht als Vorauszahlung, sondern erst nach Rechnungslegung auf das BISHL-Bankkonto überwiesen werden.

§ 84 WKO

Für den BISHL-Spielbetrieb sind ausschließlich die auf der BISHL-Homepage in ihrer aktuellen Fassung veröffentlicht Vordrucke zu verwenden.

Der BISHL-Vorstand